

Beratung rund um das Geld

## Welcher Mindestlohn findet Anwendung?

Seit zwei Jahren gilt in Deutschland ein einheitlicher flächendeckender Mindestlohn. Der allgemeine Mindestlohn kommt jedoch nicht immer zur Anwendung, vielmehr gilt unter anderem im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ein eigenständiger Mindestlohn. Zusätzlich muss unter bestimmten Voraussetzungen der landeseigene Mindestlohn in Schleswig-Holstein beachtet werden.

Aufgrund der Fülle von Mindestlöhnen ist es schwierig, noch den Überblick zu behalten. Daher stellt sich vielen Arbeitgebern die Frage: Welcher Mindestlohn gilt für meine Arbeitnehmer?

### Allgemeines Mindestlohngesetz

Der gesetzliche Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer verbindlich, unabhängig von der Qualifikation, sowohl für Sozialversicherungspflichtige als auch für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte. Folglich gilt der Mindestlohn ebenso für Saisonarbeitskräfte.

Ausgeschlossen von diesem Mindestlohngesetz (MiLoG) sind Auszubildende, Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, ehrenamtlich Tätige, Langzeitarbeitslose, die seit über einem Jahr keiner Tätigkeit nachgegangen sind, sowie Praktikanten (Studium/Schule, Orientierungspraktikum bis maximal drei Monate/in einer von der Arbeitsagentur geförderten Einstiegsqualifizierung, Berufsvorbereitung). Praktikanten, die länger als drei Monate beschäftigt sind, sind nach dem MiLoG zu vergüten. Gleiches gilt für ausländische Praktikanten.

### Höhe des allgemeinen Mindestlohns

Zum 1. Januar dieses Jahres gab es eine Erhöhung des allgemeinen Mindestlohns auf 8,84 € brutto die Stunde. Bei Nichteinhaltung kann ein Bußgeld von bis zu 500.000 € verhängt werden. Bei geringfügig entlohnnten Beschäftigten (Minijobbern) kann unter Umständen zum 1. Januar 2017 nicht ohne Weiteres eine Anpassung des Stundensatzes auf 8,84 € erfolgen, ohne da-



Vom Mindestlohngesetz ausgeschlossen sind Auszubildende und Jugendliche unter 18 Jahren.

mit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auszulösen. Hier besteht mit den Minijobbern Gesprächsbedarf, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gewünscht ist oder gegebenenfalls die monatlich zu leistende Stundenzahl reduziert wird. Die monatliche Arbeitszeit eines Minijobbers darf maximal bei 50,90 Stunden lie-

gen. Es ist zu überprüfen, ob der Arbeitsvertrag diesbezüglich angepasst werden muss.

### Besonderheiten in Land- und Forstwirtschaft

Für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau haben sich die Industriegewerk-

schaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Vertreter des Gesamtverbands der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände sowie der Arbeitsgemeinschaft der gärtnerischen Arbeitgeberverbände für eine Übergangszeit bis Ende 2017 auf abweichende Mindestlöhne geeinigt (Mindestentgelt-Tarifvertrag für die Landwirtschaft). Nach dem Mindestentgelt-Tarifvertrag gelten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau die Mindestlöhne in der Tabelle.

Der Mindestlohn nach dem Tarifvertrag für Land- und Forstwirtschaft geht dem allgemeinen Mindestlohn vor. Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den Mindestlohn am jeweiligen Arbeitsort. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten Anspruch auf das Mindestentgelt am Einstellungsort, es sei denn, das Mindestentgelt ist am auswärtigen Arbeitsort höher.

Grundsätzlich gelten für Beschäftigte die gleichen Ausnahmen wie beim allgemeinen Mindestlohn, siehe oben. Allerdings enthält der Tarifvertrag für die Land- und Forstwirtschaft keine Ausnahme für Jugendliche unter 18 Jahren, sofern sie keine Schüler sind, sowie für Langzeitarbeitslose.

Der Mindestentgelt-Tarifvertrag gilt für alle Betriebe, für die die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist. Neben den Unternehmen der Land- und Forst-

Tabelle: Mindestlöhne nach dem Mindestentgelt-Tarifvertrag

	West	Ost
ab Januar 2015	7,40 €	7,20 €
ab Januar 2016	8,00 €	7,90 €
<b>Bundeseinheitlich:</b>		
ab Januar 2017	8,60 €	
ab November 2017	9,10 €	
ab Januar 2018	der dann aktuelle gesetzliche flächendeckende Mindestlohn	



Der Mindestlohn gilt für Festangestellte wie für Saisonkräfte.

wirtschaft, land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen umfasst dies auch Nebenunternehmen der Landwirtschaft (zum Beispiel Hofläden, Ferienwohnungen).

### Mindestlohn Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein gibt es neben dem allgemeinen Mindestlohn in Höhe von 8,84 € zwei weitere landesrechtliche Besonderheiten im Bereich des Mindestlohns, die zu beachten sind:

● **Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein:** Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Mindestlohn in Höhe von 9,18 € (gilt auch weiterhin) einzuhalten.

● **Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein:** Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist ein Mindestlohn in Höhe von 9,18 € einzuhalten. Bei Vergabe der Aufträge ab 1. Februar 2017 gilt ein Mindestlohn in Höhe von 9,99 €.

Mithilfe der zwei Gesetze stellt das Land Schleswig-Holstein sicher, dass vom Land unterstützte Unternehmen ihren Arbeitnehmern keinen Niedriglohn zahlen. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, ist der landesrechtliche Mindestlohn maßgebend.

Am 28. Dezember 2013 ist das Landesmindestlohngesetz in Kraft getreten. Das Mindestlohngesetz Schleswig-Holstein bestimmt nicht nur die Höhe des Mindestlohns für Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein, sondern ist auch in anderen Bereichen anzuwenden. So gilt das Gesetz auch für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wenn sie vom Land überwiegend finanziert werden, sowie für Empfänger von Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung. Unter die Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung fallen Zuwendungen der sogenannten Zweiten Säule, da diese durch Landesmittel finanziert werden, wie beispielsweise Zuschüsse für Ökolandbau und verschiedene Naturschutzmaßnahmen oder Eler-Mittel. Mit der Unterschrift bei Antragstellung



Neben land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen sind auch nachgelagerte Bereiche wie Hofläden betroffen. Fotos: Isa-Maria Kuhn

### Übersicht: Überblick über die zu beachtenden Mindestlöhne



verpflichten Arbeitgeber sich, dass sie ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn in Höhe von 9,18 € zahlen. Gemäß § 5 des Mindestlohngesetzes des Landes Schleswig-Holstein beträgt der Mindestlohn derzeit 9,18 € (brutto) je Zeitstunde. Der Mindestlohn ist über den gesamten Zuwendungszeitraum einzuhalten. Der schleswig-holsteinische Mindestlohn gilt für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer sowie geringfügig Beschäftigte. Hiervon ausgenommen sind Auszubildende, Umschüler nach dem Berufsausbildungsgesetz sowie Praktikanten. Bei Nichtein-

haltung des Mindestlohns droht die gesamte Rückzahlung der gezahlten Zuwendung. Seit dem 1. August 2013 ist das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) in Kraft. Dieses Gesetz enthält Vorgaben für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Landes, der Kommunen und sonstiger öffentlicher Auftraggeber wie zum Beispiel Winterdienst in den Kommunen/ Gebäudereinigung betreffend. Durch das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein wird sichergestellt, dass öffentliche Aufträge nur an Unternehmer ver-

geben werden, die ihre Arbeitnehmer nach einem Tarifvertrag entlohnen. Bei Fehlen eines Tarifvertrages ist ein Mindestlohn nach dem TTG in Höhe von 9,18 € brutto je Stunde zu zahlen. Auszubildende, Praktikanten, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst und Hilfskräfte (auch studentische) sind ausgenommen. Unter den Begriff der Hilfskräfte fallen ungelernete Kräfte – ohne branchenspezifische Ausbildung –, die lediglich Hilfsarbeiten verrichten. Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen können lediglich im Zusammenwirken mit spezifisch ausgebildeten Arbeitnehmern die Arbeit ausüben.

Die Einhaltung der tarifvertraglichen Entlohnung oder des Mindestlohns nach TTG hat der Auftragnehmer auf einem Vordruck des Landes zu bestätigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohns gilt auch für durch Nachunternehmer oder entleihte Arbeitskräfte verrichtete Ar-

### ZINSBAROMETER

Stand 6. Februar 2017  
Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

**Zinsen**  
%  
**Geldanlage**  
Festgeld 10.000 €, 3 Monate<sup>1)</sup> 0,01 - 1,20

**Kredite**  
**Landwirtschaftliche Rentenbank**<sup>2)</sup>  
% effektiv  
(Sonderkreditprogramm)  
**Maschinenfinanzierung**  
6 Jahre Laufzeit,  
Zins 6 Jahre fest 1,00  
**langfristige Darlehen**  
10 Jahre Laufzeit,  
Zins 5 Jahre fest 1,00  
20 Jahre Laufzeit,  
Zins 10 Jahre fest 1,46

**Baugeld-Topkonditionen**<sup>3)</sup>  
Zins 10 Jahre fest 1,27 - 2,04  
Zins 15 Jahre fest 1,78 - 2,44

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)  
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)  
3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

### Berechnung des Mindestlohns bei Festangestellten

Der tatsächliche Stundenlohn berechnet sich aus dem festen Monatslohn und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (wöchentliche Arbeitszeit x

13/3). Eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden führt zu einer regelmäßigen Arbeitszeit von 173,33 Stunden.

$$\frac{2.000,00 \text{ € (Bruttofestgehalt)}}{(40 \text{ Stunden die Woche} \times 13 / 3)} = 11,53 \text{ €/Stunde}$$

beiten. Bei Nichteinhaltung ist mit einer Auflösung des Vertrages sowie einer Vertragsstrafe zu rechnen.

Bereits im Oktober 2015 gab es Presse- und Zeitungsberichte, dass der Mindestlohn in Schleswig-Holstein Anfang 2017 auf 9,99 € die Stunde angehoben werden solle. Diese Erhöhung auf 9,99 € betrifft nur den vergaberechtlichen Mindestlohn gemäß TTG. Nach Recherchen der wetreu ist die Erhöhung des vergaberechtlichen Mindestlohns nach dem TTG inzwischen beschlossen und tritt zum 1. Februar 2017 in Kraft. Für die Empfänger der Zuwendungen nach der Landeshaushaltsord-

nung bleibt es bei dem Mindestlohn von 9,18 €. Hier gibt es keine Anpassung des Mindestlohns.

### Mindestlohn bei Familienangehörigen

Familiärer Unterstützung/Hilfe kommt gerade im Bereich der Land- und Forstwirtschaft hohe Relevanz zu. Zur Anwendung eines Mindestlohns kommt es nur, wenn es sich um Arbeitnehmer und nicht nur um eine sogenannte reine familienhafte Mithilfe handelt.

Nach der Rechtsprechung ist Arbeitnehmer derjenige, der aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen

zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Daher schließt die Mitarbeit der Ehefrau im landwirtschaftlichen Unternehmen ihres Ehegatten oder die Mitarbeit eines Familienangehörigen die Arbeitnehmereigenschaft grundsätzlich nicht aus. Vielmehr muss anhand einer Gesamtbetrachtung und der tatsächlichen Umstände die Arbeitnehmereigenschaft ermittelt werden.

**Lia Steffensen**  
**Sina Böhrk**  
**wetreu LBB Betriebs- und Steuerberatungsgesellschaft KG**

### FAZIT

Im Mindestlohndschungel den entsprechenden Überblick zu behalten, ist oftmals schwer. Insbesondere hinsichtlich der Anwendung des Mindestlohns für Zuwendungsempfänger in Höhe von 9,18 € stellt sich in der Praxis oftmals die Frage: Erhalte ich Zuwendungen aus der Zweiten Säule? Um in der Zukunft keine Rückforderungen des Landes wegen der Nichteinhaltung des Mindestlohns zu erleben, ist es ratsam, sich bereits vor Antragstellung darüber zu informieren.

Internationale Pflanzenmesse in Essen: Weltleitmesse des Gartenbaus

## Stimmungsbarometer der grünen Branche

Vom 24. bis 27. Januar war der Gartenbau zu Gast auf der Internationalen Pflanzenmesse (IPM) in Essen. Die Messe bildet die gesamte Wertschöpfungskette der Pflanzenproduktion ab: Rund 1.600 Aussteller aus nahezu 50 Ländern zeigen ihre Innovationen in den Bereichen Pflanzen, Technik, Floristik und Ausstattung. Viele Neuheiten und Trends zeichneten die IPM aus. Präsentiert wurden Pflanzen in jeder Art und Form – ob Zierpflanzen, Gemüsepflanzen, Schnittblumen, Sträucher, Bäume oder Stauden.



„Omas Garten“ lässt die gute alte Zeit wieder aufleben.

Foto: Carsten Bock

Hochgerechnet wurden über 68.000 verschiedene Pflanzenzüchtungen gezeigt – viele davon sind Weltpremieren. Das Neuheitenschaufenster feierte zehnjähriges Bestehen und gehörte zu den Highlights des umfangreichen Rahmenprogramms.

25 Aussteller aus dem nördlichsten Bundesland, davon die Hälfte Baumschulen aus dem Pinneberger Baumschulland, waren auf der IPM vertreten. Regionalität, Ökologie und die Rückbesinnung auf „die gute alte Zeit“ sind für etliche Aussteller wichtige Themen. In der Technik nehmen die Automatisierung der Kulturarbeiten, der sparsame Umgang mit Energie und der Einsatz von LED in der Pflanzenbeleuchtung breiten Raum ein. Vielfäl-

tige Absatzkonzepte sollen Pflanzen aufwerten und allen Partnern in der Wertschöpfungskette des Pflanzenverkaufs helfen.

### Rekordjahr für Blumen und Zierpflanzen

Die diesjährige Messe fand vor dem Hintergrund einer geteilten Stimmung in der Branche statt: Auf der einen Seite nimmt die Zahl der Betriebe im Rahmen eines Strukturwandels weiter ab, die verbleibenden Betriebe werden größer. Nachdem der Markt für Blumen und Zierpflanzen und auch

die grüne Branche in den vergangenen Jahren immer wieder mit rückläufigen Einkaufsmengen oder sinkenden Preisen zu kämpfen hatte, scheint das Jahr 2016 rekordverdächtig. Nach Schätzungen der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft (AMI) auf Basis der ersten neun Monate des Jahres 2016 steuert das Marktvolumen auf 8,7 Mrd. € (zu Einzelhandelspreisen) zu. Das wäre ein Wachstum von gut 2 % im Vergleich zu 2015, wobei einige Segmente deutlich stärker wachsen als der Gesamtmarkt.

Die Pro-Kopf-Ausgaben für Pflanzen pro Jahr werden wohl im

Schnitt knapp 107 € erreichen. Steigerungen in den Ausgaben zeigen sich vor allem bei Zimmerpflanzen, die auf 19 € zulegten. Beet- und Balkonpflanzen erreichten die Marke von knapp 22 €. Schnittblumen als größtes Marktsegment konnten ihre gut 37 € ebenso stabil halten wie Stauden mit 6 € und Gehölze mit 17 €. Für Blumenzwiebeln wurden rund 3 € ausgegeben. Zu den Gewinnern gehören zum wiederholten Mal Kräuter, Gehölze und Stauden, während bei grünen Zimmerpflanzen mit einem Plus von knapp 4 % (0,4 Mrd. €) erstmalig seit Jahren wieder Zuwächse zu verzeichnen sind.

### FAZIT

Die Internationale Pflanzenmesse Essen am Jahresanfang ist ein gutes Stimmungsbarometer des Gartenbaus. Die Fülle an Ideen und Meinungen ist Fundament für die einzelbetrieblichen Planungen des Gartenjahres 2017. Die Blumenfreunde dürfen sich freuen, etliche der Anregungen und Neuheiten aus Essen bei ihrem Gärtner vor Ort wiederzufinden. Mehr dazu in dieser Ausgabe im Hausgartenteil (Seite 68 bis 69).

**Carsten Bock**  
**Landwirtschaftskammer**  
**Tel.: 0 41 20-70 68-132**  
**cbock@lksh.de**